Kurzinformation

Fragen zum Renteneintritt von Journalisten

Die soziale Sicherung von Journalisten erfolgt in Deutschland über das reguläre Sozialversicherungssystem. Soweit Journalisten als Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig sind, gelten für sie die für Beschäftigte üblichen rentenrechtlichen Regelungen. Freiberuflich tätige Journalisten sind als Publizisten über die Künstlersozialversicherung als Pflichtversicherte grundsätzlich ebenso in den Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen.

Für den Eintritt der Versicherungspflicht in der Künstlersozialversicherung muss die journalistische Tätigkeit selbständig, erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausgeübt werden. Im Zusammenhang mit der journalistischen Tätigkeit darf regelmäßig nicht mehr als ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt werden. Die Versicherungspflicht in der Künstlersozialversicherung setzt weiter voraus, dass aus der publizistischen Tätigkeit nach Ablauf von drei Jahren grundsätzlich ein jährliches Mindesteinkommen von 3.900 Euro erzielt wird.

Die Mittel für die Künstlersozialversicherung werden zur einen Hälfte durch Beitragszahlungen der versicherten Künstler und Publizisten und zur anderen Hälfte durch die Künstlersozialabgabe der Auftraggeber und einen Zuschuss des Bundes aufgebracht.

Die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung wird seit dem Jahr 2012 für die Jahrgänge von 1949 bis 1964 stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Ein vorzeitiger Renteneintritt nach langjähriger Versicherung von mindestens 35 Jahren ist, gegebenenfalls unter Inkaufnahme von Rentenabschlägen, möglich. Nach besonders langjähriger Versicherung von mindestens 45 Jahren können nach 1963 geborene Versicherte ohne Rentenabschlag ab Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand gehen. Ferner besteht die Möglichkeit eines vorzeitigen Rentenanspruchs für schwerbehinderte Menschen.

Neben der Künstlersozialversicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung bieten sich für Journalisten im Versorgungswerk der Presse zusätzliche Möglichkeiten der betrieblichen und privaten Alterssicherung. Gesellschafter des Versorgungswerks sind Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, in denen Zeitungs- und Zeitschriftenverleger und Journalisten organisiert sind.

***

WD 6 - 3000 - 017/22 (9. März 2022) **© 2022 Deutscher Bundestag**

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.